



Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 5. September 2022
Bezug: Mein Schreiben vom
22. Juni 2022

Referat Pet 4
BMA (Arb.), BMEL, BMFSFJ, BMJ,
BMVg

Frau Neulen
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-37995
Fax: +49 30 227-36911
vorzimmer.pet4@bundestag.de

Pet 4-20-07-480-007433 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschussdienst, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Petitionsausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen, § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) dahingehend zu ändern, dass Ansprüche wegen ärztlicher Fehler nicht verjähren, auf der Grundlage einer aktuellen Stellungnahme der Bundesregierung geprüft.

Unter Einbeziehung dieser Stellungnahme ist der Ausschussdienst zu folgendem Ergebnis gekommen:

Personen, deren Körper oder Gesundheit geschädigt wurde, werden durch das geltende Verjährungsrecht nicht gehindert, ihre aus einer solchen Schädigung resultierenden Ansprüche gegen den Schädiger wirksam durchzusetzen. Für solche Schadenersatzansprüche gelten unterschiedliche Verjährungsfristen. Für Schadenersatzansprüche unter anderem wegen der vorsätzlichen Verletzung des Körpers oder der Gesundheit gilt nach § 197 Absatz 1 Nummer 1 BGB, soweit nichts anderes bestimmt ist, eine 30-jährige Verjährungsfrist, die mit dem Entstehen des Anspruchs beginnt. Für andere Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit gilt die regelmäßige Verjährungsfrist. Gemäß § 195 BGB beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre. Die regelmäßige Verjährungsfrist des § 195 BGB beginnt gemäß § 199 Absatz 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren Schadenersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an (vgl. § 199 Absatz 2 BGB).



Ein Schadensersatzanspruch entsteht grundsätzlich einheitlich auch für die erst in Zukunft fällig werdenden Beträge, sobald ein erster Teilbetrag durch Leistungsklage geltend gemacht werden kann. Das ergibt sich aus dem Grundsatz der Schadenseinheit, wonach für das Entstehen des Schadens auf den erstmaligen Eintritt eines Schadens abzustellen ist, auch hinsichtlich späterer vorhersehbarer Folgeschäden. Für den Anspruch auf Ersatz von Folgeschäden, die beim Eintritt des früher eingetretenen Schadens nicht vorhersehbar waren, beginnt die Verjährungsfrist aber erst mit dem Eintritt dieses Folgeschadens. Als unvorhersehbar gelten dabei gegebenenfalls auch erst spät erkannte, schwere Folgeschäden, beispielsweise solche, die aus nur geringfügigen Körperverletzungen bzw. nur vorübergehenden Gesundheitsstörungen hervorgegangen sind, oder neue Schäden, die infolge nachträglich hinzugetretener Umstände eingetreten sind. Dabei ist hinsichtlich der Beurteilung der Vorhersehbarkeit von medizinischen Spätfolgen einer Körper- oder Gesundheitsverletzung auf die objektive Sicht eines Fachmediziners abzustellen.

Das geltende Recht sieht aber auch bei erst später eintretenden vorhersehbaren gesundheitlichen Schäden ausreichende Möglichkeiten vor, zu verhindern, dass die Ansprüche des Geschädigten verjähren, bevor die vorhersehbaren Spätfolgen eintreten. Der Geschädigte kann jederzeit innerhalb des in den §§ 195, 199 Absatz 1 BGB vorgesehenen Zeitraums zwecks Hemmung der Verjährung gemäß § 204 Absatz 1 Nummer 1 BGB beispielsweise eine Klage erheben mit dem Antrag festzustellen, dass der behandelnde Arzt zum Ersatz aller sich aus der Fehlbehandlung ergebender Schäden verpflichtet ist. Spricht ein Gericht in einem rechtskräftigen Urteil eine solche Feststellung aus, verjähren die rechtskräftig festgestellten Ansprüche gemäß § 197 Absatz 1 Nummer 3 BGB erst nach 30 Jahren. Die Verjährung von rechtskräftig festgestellten Ansprüchen im Sinne von § 197 Absatz 1 Nummer 3 BGB beginnt gemäß § 201 Satz 1 BGB mit der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Der in den §§ 195, 199 Absatz 1 BGB vorgesehene Zeitraum ist regelmäßig ausreichend lang bemessen, damit auch ein Patient seine Ansprüche wegen ärztlicher Behandlungsfehler gegenüber dem behandelnden Arzt geltend machen und – falls der Arzt seine Haftung nicht anerkennt – Maßnahmen zur Hemmung der Verjährung nach den §§ 203 ff. BGB einleiten kann. Der Patient muss erst tätig werden, wenn er die anspruchsbegründenden Umstände kennt oder kennen musste, also auch weiß oder wissen musste, dass ein Schaden eingetreten ist, der gegebenenfalls zu weiteren vorhersehbaren Folgeschäden führen kann.



Ohne diese notwendige Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen verjährt der Anspruch erst 30 Jahre nach dem schädigenden Ereignis. Verjährung tritt ein, wenn eine der Verjährungsfristen abgelaufen ist. Diese kenntnisunabhängige Verjährungshöchstfrist des § 199 Absatz 2 BGB ist neben der regelmäßigen Verjährungsfrist zweckmäßig, damit Ansprüche nach angemessener Zeit verjähren und nicht faktisch unverjährbar werden, weil die subjektiven Voraussetzungen des Verjährungsbeginns nicht vorliegen.

Unverjährbarkeit wird regelmäßig nur bei Ansprüchen angeordnet, die sich auch noch nach langer Zeit sicher feststellen lassen, wie Ansprüche aus eingetragenen Rechten. Andere Ansprüche, insbesondere auch Schadensersatzansprüche, unterliegen der Verjährung, um Rechtsfrieden und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Bei Schadensersatzansprüchen sind Entstehung und Umfang häufig umstritten und desto schwerer feststellbar, je länger die Verletzung und der Schaden zurückliegen. Typische Beweismittel in Schadensersatzprozessen verlieren an Kraft oder sind schwieriger oder gar nicht mehr zu beschaffen. Unverjährbare Schadensersatzansprüche, deren Voraussetzungen regelmäßig nach längerer Zeit nicht mehr bewiesen werden können, nutzen den Geschädigten aber nicht, da sie sich regelmäßig nicht mehr wirksam gerichtlich durchsetzen lassen.

Ihre Eingabe wird damit als abschließend beantwortet angesehen, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern. Ich bitte dann konkret mitzuteilen, was noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung sein soll.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Neulen